

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, 29. August 2008

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung . . . . . 205

### Satzungen

Stiftungssatzung „Via Nova“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück . . . . . 210

### Urkunden / Bekanntmachungen

Anerkennung der „Ev. Kirchenkreisstiftung Lübbecke“ als Ev. Stiftung . . . . . 212

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme . . . . . 212

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne und der Ev. Kirchengemeinde Lienen . . . . . 212

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund . . . . . 213

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle . . . . . 213

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg . . . . . 213

Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Hamm . . . . . 213

Kollektenplan für das Jahr 2009 . . . . . 214

Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen „1“ der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford . . . . . 217

### Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

Datenschutzfortbildung „Datenschutz in der Praxis“ . . . . . 218

### Personalnachrichten

Wahlbestätigung . . . . . 218

Berufung in den Probendienst . . . . . 218

Berufungen . . . . . 218

Freistellungen . . . . . 218

Ruhestand . . . . . 218

Berufungen zum Kreiskantor . . . . . 218

### Stellenangebote

Pfarrstellen . . . . . 218

Sonstige Stellen . . . . . 219

### Rezensionen

Martin Friedrich: „Kirche im gesellschaftlichen Umbruch. Das 19. Jahrhundert“, 2006 (Dr. Windhorst) . . . . . 220

Eberhard Busch: „Reformiert – Profil einer Konfession“, 2007 (Dr. Thiel) . . . . . 222

Hanns-Stephan Haas, Udo Krolzik (Hrsg.): „Diakonie unternehmen. Alfred Jäger zum 65. Geburtstag“, 2007 (Dr. Conring) . . . . . 222

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 08. 2008  
Az.: 352.21

Nachstehend geben wir die dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GVBl. 2008 S. 530) bekannt.

### Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 27. Juni 2008

Auf Grund des § 88 Landesbeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenver-

ordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 657), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz werden die Worte „– ausgenommen für solche aus Anlass von Auslandsreisen –“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 

„d) bei Personen von der Vollendung des fünf- unddreißigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung in jedem zweiten Jahr, insbesondere zur Früherkennung von Hautkrebs, von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit“
  - b) In Nummer 5 werden die Worte „– ausgenommen für solche aus Anlass von Auslandsreisen –“ gestrichen.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird folgender Satz 6 neu eingefügt; der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
 

„Aufwendungen für eine Soziotherapie sind beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen, und durch die Soziotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird.“
  - b) In Nummer 6 Satz 1 wird die Klammer „(Nummer 2, §§ 5, 6, 6 a und 8)“ durch die Klammer „(Nummer 2, §§ 5 c, 6, 6 a und 8)“ ersetzt.
4. Der bisherige § 5 wird durch die folgenden §§ 5 bis 5 d ersetzt:

#### „§ 5

#### **Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf**

- (1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche Pflege nach Maßgabe des § 5 a, für teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 5 b und für vollstationäre Pflege nach Maßgabe des § 5 c beihilfefähig. Bei Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach § 5 d.
- (2) Dauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist, dass die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung

oder der Mobilität für mindestens zwei dieser Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Voraussetzung für eine Beihilfengewährung ist, dass die zu pflegende Person einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI zuzuordnen ist.

(3) Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf (§ 5 a SGB XI) liegt vor, wenn bei Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 14 und 15 SGB XI) zusätzlich ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies gilt entsprechend für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen (§ 87 b SGB XI).

(4) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI) sind im Rahmen des § 4 Absatz 1 Nr. 10 beihilfefähig. Bei stationärer Pflege gehören hierzu nur Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt oder individuell angepasst oder die überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen werden, sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung vorzuhalten sind. Kosten für die Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen (§ 40 Absatz 4 SGB XI) sind bis zu 2.557 Euro je Maßnahme beihilfefähig, soweit die Pflegeversicherung hierzu Leistungen erbringt.

(5) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit, der Art und dem notwendigen Umfang der Pflege, der Pflegestufe sowie dem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf Stellung nimmt; bei Versicherten in der Pflegeversicherung sind deren Feststellungen zu Grunde zu legen; dies gilt auch für Befristungen nach § 33 Absatz 1 Sätze 4 bis 8 SGB XI. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(6) Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Absatz 3 SGB XI sind beihilfefähig, soweit für den jeweiligen Beratungsbesuch Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die Pflegeversicherung besteht. § 37 Absatz 4 Satz 1 SGB XI bleibt unberührt. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Absatz 3 und 6 SGB XI.

#### § 5 a

#### **Häusliche Pflege**

(1) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB XI) sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich

1. in Stufe I

- a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,

- b) 440 Euro ab 1. Januar 2010,
  - c) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
2. in Stufe II
- a) 980 Euro ab 1. Juli 2008,
  - b) 1.040 Euro ab 1. Januar 2010,
  - c) 1.100 Euro ab 1. Januar 2012,
3. in Stufe III
- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
  - b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
  - c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

Entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe III (§ 36 Absatz 4 Satz 1 SGB XI) höhere Aufwendungen, sind diese ab 1. Juli 2008 bis zu weiteren 1.918 Euro monatlich beihilfefähig.

(2) Bei einer häuslichen Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI) sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

1. in Stufe I
- a) 215 Euro ab 1. Juli 2008,
  - b) 225 Euro ab 1. Januar 2010,
  - c) 235 Euro ab 1. Januar 2012,
2. in Stufe II
- a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
  - b) 430 Euro ab 1. Januar 2010,
  - c) 440 Euro ab 1. Januar 2012,
3. in Stufe III
- a) 675 Euro ab 1. Juli 2008,
  - b) 685 Euro ab 1. Januar 2010,
  - c) 700 Euro ab 1. Januar 2012.

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale nach Satz 1 – mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Absatz 1 Nr. 2), einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 6) oder des Monats, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist – entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen.

Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegeperson (§ 45 SGB XI) beihilfefähig. Aufwendungen für Beratungen nach § 5 Absatz 6 sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

(3) Ist die Pflegeperson nach Absatz 2 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, so sind die Aufwendungen für die Ersatzpflege (§ 39 Satz 3 SGB XI) im Kalenderjahr bis zu weiteren

- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
  - b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
  - c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012
- beihilfefähig.

Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind neben der Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind (begrenzt auf den Betrag nach Satz 1), beihilfefähig; wird die Ersatzpflege durch diese Person erwerbsmäßig ausgeübt, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Nimmt die pflegebedürftige Person häusliche Pflege nach Absatz 1 nur teilweise in Anspruch, ist daneben eine anteilige Pflegepauschale nach Absatz 2 beihilfefähig, sofern die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) erbringt. Die Pflegepauschale nach Absatz 2 wird um den Vomhundertsatz vermindert, in dem die pflegebedürftige Person beihilfefähige Aufwendungen nach Absatz 1 geltend macht. Die hinsichtlich des Verhältnisses der Inanspruchnahme von häuslicher Pflege nach Absatz 1 und 2 gegenüber der Pflegeversicherung getroffene Entscheidung ist für die Beihilfegewährung bindend.

#### § 5 b

#### Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

(1) Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind beihilfefähig, wenn häusliche Pflege (§ 5 a) nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

(2) Beihilfefähig sind im Rahmen der Höchstbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Je nach Pflegestufe sind beihilfefähig bis zu monatlich

1. in Stufe I
- a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
  - b) 440 Euro ab 1. Januar 2010,
  - c) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
2. in Stufe II
- a) 980 Euro ab 1. Juli 2008,
  - b) 1.040 Euro ab 1. Januar 2010,
  - c) 1.100 Euro ab 1. Januar 2012,
3. in Stufe III
- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
  - b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
  - c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

(3) Wird teilstationäre Pflege in Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5 a Absatz 1 in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen ins-

gesamt je Kalendermonat bis zu 150 vom Hundert der in § 5 a Absatz 1 für die jeweilige Pflegestufe genannten Beträge beihilfefähig. Dabei mindert sich der Betrag nach § 5 a Absatz 1 um den Vomhundertsatz, mit dem die Leistung nach Absatz 2 über 50 vom Hundert in Anspruch genommen wird.

(4) Wird teilstationäre Pflege in Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5 a Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die beihilfefähige Pauschale nach § 5 a Absatz 2 nicht gemindert, soweit die Aufwendungen nach Absatz 2 je Kalendermonat 50 vom Hundert des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrages nach § 5 a Absatz 1 nicht übersteigen. Ansonsten mindert sich die beihilfefähige Pauschale nach § 5 a Absatz 2 um den Vomhundertsatz, mit dem teilstationäre Pflege nach Absatz 2 über 50 vom Hundert in Anspruch genommen wird.

(5) Wird neben einer teilstationären Pflege nach Absatz 2 eine Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) aus häuslicher Pflege nach § 5 a Absatz 1 und 2 notwendig, ist die Beihilfe nach Absatz 2 ungekürzt zu gewähren, soweit sie je Kalendermonat 50 vom Hundert des in § 5 a Absatz 1 vorgesehenen beihilfefähigen Höchstbetrages nicht übersteigt. Ansonsten findet § 5 a Absatz 4 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes, um den die Pflegepauschale nach § 5 a Absatz 2 zu kürzen ist, von einem Gesamtbeihilfeanspruch in Höhe von 150 vom Hundert auszugehen ist und die beihilfefähige Restpauschale auf den Betrag begrenzt ist, der sich ohne Inanspruchnahme der teilstationären Pflege ergeben würde.

(6) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege nicht aus, sind die Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung beihilfefähig (Kurzzeitpflege – § 42 SGB XI). Dies gilt

1. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder § 6 oder
2. in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(7) Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind beihilfefähig bis zu

- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

(8) Bei pflegebedürftigen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Aufwendungen für Kurzzeitpflege nach Absatz 6 und 7 auch in

geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen für Kurzzeitpflege zugelassenen Einrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. § 5 c Absatz 5 Satz 1 gilt insoweit nicht.

### § 5 c

#### Vollstationäre Pflege

(1) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI) sind der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Absatz 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten (§ 82 Absatz 3 SGB XI) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, dass sie unter Anrechnung des Pflegegeldes (§ 4 Pflegeeinrichtungsförderverordnung – PflFEinrVO) die folgenden monatlichen Eigenanteile übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit
  - a) einem Angehörigen 40 vom Hundert,
  - b) mehreren Angehörigen 35 vom Hundert
 des um 520 Euro – bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 390 Euro – verminderten Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen 70 vom Hundert des Einkommens.

Einkommen sind die monatlichen (Brutto-)Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) oder Versorgungsbezüge, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind nur der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten das Erwerbseinkommen, die Versorgungsbezüge sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners hinzuzurechnen. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.

(3) Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen nach Absatz 1 und 2 beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des § 87 a Absatz 1 Satz 5 und 6 SGB XI vorliegen. Die Angemessen-

heit der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach § 87 a Absatz 1 Satz 7 SGB XI.

(4) Bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung, die die Voraussetzungen des § 71 Absatz 2 SGB XI erfüllt, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten einer zugelassenen Einrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig; Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe entstehen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund stehen (§§ 43 a und 71 Absatz 4 SGB XI), sind bis zur Höhe von monatlich 256 Euro beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.

#### § 5 d

##### Zusätzliche Betreuungsleistungen bei häuslicher und vollstationärer Pflege

(1) Pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege der Pflegestufen I, II oder III sowie Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, und bei denen die Pflegeversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben, erhalten Beihilfen zu den Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.

(2) Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Absatz 1 sind bis zu 100 Euro (Grundbetrag) oder 200 Euro (erhöhter Betrag) monatlich beihilfefähig. Die Höhe des jeweiligen Anspruchs wird von der Pflegeversicherung festgelegt und ist für die Berechnung der Beihilfe maßgeblich. Aufwendungen für Beratungsbesuche nach § 5 Absatz 6 sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

(3) Der monatliche Höchstbetrag nach Absatz 2 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr zustehende Jahreshöchstbetrag vom Pflegebedürftigen nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nichtverbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.

(4) Die von vollstationären Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf mit der jeweiligen Pflegever-

sicherung vereinbarten und berechneten Vergütungszuschläge nach § 87 b SGB XI sind neben den Aufwendungen nach § 5 c Absatz 1 beihilfefähig.“

5. § 12 Absatz 7 Satz 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen nach den §§ 5 a bis d sind getrennt abzurechnen; dabei sind die Pauschalen nach § 5 Absatz 4 und der beihilfefähige Betrag nach § 5 a Absatz 2 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Klammer „(§ 5 Absatz 4)“ durch die Klammer „(§ 5 a Absatz 2)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt; die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 7 bis 10:

„(6) Die Beihilfebescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO) zu versehen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz können in einer Vereinbarung nach § 77 Absatz 2 oder 3 Hochschulgesetz abweichende Regelungen erlassen.“

8. Folgender § 16 wird neu eingefügt; die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 17 und 18:

#### „§ 16

##### Personenbezogene Bezeichnungen

Die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.“

9. In § 18 Satz 1 (neu) wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2008 entstehen.

Düsseldorf, 27. Juni 2008

**Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Helmut Linssen

## Satzungen

### Stiftungssatzung „Via Nova“ Kirchliche Gemeinschafts- stiftung der Ev. Versöhnungs-Kirchen- gemeinde Rheda-Wiedenbrück

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rheda hat durch Beschluss vom 18. September 2002 die Stiftung „Via Nova“ errichtet. Auf Grund der Vereinigung mit der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück zur Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück wird die Satzung durch Beschluss der Bevollmächtigten vom 15. Januar 2008 der neuen Gemeindegliederung angepasst.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück in ihren vier Gemeindebezirken Rheda, Herzebrock-Clarholz, Wiedenbrück und Langenberg. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die Arbeit der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Via Nova“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück.

#### § 2

##### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit und darüber hinaus durch die Unterstützung gemeindepädagogischer Aufgaben sowie durch die Förderung kirchlich-kultureller Angebote und gemeindlich-sozialer Aufgaben.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifte-

rinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### § 3

##### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 40.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zuwendungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 6

##### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 7

##### Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 9

### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigten sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grab-

legate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 10

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück zugute kommen.

## § 11

### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 12

### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, 15. Januar 2008

### Ev. Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück Die Bevollmächtigten

(L. S.) Dr. Reichert Hoffmann Thome Westphal

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück vom 15. Januar 2008, TOP 5 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 15. März 2008, TOP 5

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 21. Juli 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 930.29-3221

**Urkunden / Bekanntmachungen**

**Urkunde  
Anerkennung der  
„Evangelischen Kirchenkreisstiftung  
Lübbecke“ als Evangelische Stiftung**

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

**„Evangelische Kirchenkreisstiftung Lübbecke“**

mit Sitz in Lübbecke

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 3. Juni 2008 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 3. Juli 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Deutsch  
Az.: 930.39/92

**Anerkennung**

Die vom Kirchenkreis Lübbecke, Geistwall 32, 32312 Lübbecke, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 9. Juni 2008 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

**„Evangelische Kirchenkreisstiftung Lübbecke“**

mit Sitz in Lübbecke wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 11. Juli 2008

**Bezirksregierung Detmold**

Marianne Thomann-Stahl  
(L. S.) Regierungspräsidentin

**Urkunde  
Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme – beide Kirchenkreis Vlotho – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme“.

Der Bekenntnisstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme ist evangelisch-lutherisch.

**§ 2**

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen wird 1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

**§ 3**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bielefeld, 19. Juni 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff  
Az.: 010.11-53N1

Die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme, beide Kirchenkreis Vlotho, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 4. Juli 2008 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Urkunde  
Pfarramtliche Verbindung  
der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne  
und der Ev. Kirchengemeinde Lienen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne und die Ev. Kirchengemeinde Lienen, beide Kirchenkreis Tecklenburg, werden mit Wirkung vom 1. November 2008 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne und der Ev. Kirchengemeinde Lienen.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Bielefeld, 12. August 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-5104/01

**Urkunde  
Aufhebung der 1. Pfarrstelle  
der Ev. Noah-Kirchengemeinde  
Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bielefeld, 12. August 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-2817/01

**Urkunde  
Aufhebung der 2. Pfarrstelle  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bielefeld, 12. August 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-3404/02

**Urkunde  
Aufhebung der 2. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg, Kirchenkreis Tecklenburg, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bielefeld, 12. August 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-5126/02

**Urkunde  
Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle  
im Kirchenkreis Hamm**

Gemäß § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreis-kirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Kirchenkreis Hamm wird eine 10. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bielefeld, 12. August 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.2-3500/10

## Kollektenplan für das Jahr 2009

Landeskirchenamt

Bielefeld, 13. 08. 2008

Az.: 941.1

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2009 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

**Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.**

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
<b>I. Quartal</b>			
1.	F 01. 01. 2009	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F 04. 01. 2009	2. Sonntag nach dem Christfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3.	11. 01. 2009	Erster Sonntag nach Epiphania	Für die Weltmission
4.	18. 01. 2009	Zweiter Sonntag nach Epiphania	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
5.	25. 01. 2009	Dritter Sonntag nach Epiphania	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
6.	01. 02. 2009	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
7.	08. 02. 2009	Septuagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	15. 02. 2009	Sexagesimä	Für Projekte mit Arbeitslosen
9.	22. 02. 2009	Estomihi	Für die Seelsorge an Gehörlosen sowie für seelsorgliche Sonderdienste
10.	01. 03. 2009	Invokavit	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
11.	08. 03. 2009	Reminiszere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12.	15. 03. 2009	Okuli	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
13.	22. 03. 2009	Lätare	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
14.	29. 03. 2009	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
<b>II. Quartal</b>			
15.	F 05. 04. 2009	Palmarum	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
16.	F 09. 04. 2009	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
17.	F 10. 04. 2009	Karfreitag	Für BROT FÜR DIE WELT
18.	F 12. 04. 2009	Ostersonntag	Für den Dienst an Migranten und Aussiedlern
19.	F 13. 04. 2009	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20.	F 19. 04. 2009	Quasimodogeniti	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not
21.	26. 04. 2009	Misericordias Domini	Für die Bahnhofsmision und die Binnenschiffermission
22.	03. 05. 2009	Jubilate*	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
23.	10. 05. 2009	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
24.	17. 05. 2009	Rogate	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25.	21. 05. 2009	Himmelfahrt	Für die Weltmission
26.	24. 05. 2009	Exaudi	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
27.	F 31. 05. 2009	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
28.	F 01. 06. 2009	Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
29.	07. 06. 2009	Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
30.	14. 06. 2009	1. Sonntag nach Trinitatis	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
31.	21. 06. 2009	2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32.	F 28. 06. 2009	3. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung
<b>III. Quartal</b>			
33.	F 05. 07. 2009	4. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Männerarbeit in Westfalen und der Ev. Arbeitnehmerbewegung
34.	F 12. 07. 2009	5. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35.	F 19. 07. 2009	6. Sonntag nach Trinitatis	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien und für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
36.	F 26. 07. 2009	7. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
37.	F 02. 08. 2009	8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
38.	F 09. 08. 2009	9. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
39.	F 16. 08. 2009	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit

\*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
40.	23. 08. 2009	11. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW
41.	30. 08. 2009	12. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
42.	06. 09. 2009	13. Sonntag nach Trinitatis**	Für den Sonntag der Diakonie**
43.	13. 09. 2009	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe
44.	20. 09. 2009	15. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Kirchlichen Hochschulen in Herford und Wuppertal/Bethel und der Ev. Fachhochschule Bochum
45.	27. 09. 2009	16. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

#### IV. Quartal

46.	04. 10. 2009	17. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für Projekte im Kirchlichen Umweltmanagement „Grüner Hahn“
47. F	11. 10. 2009	18. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
48. F	18. 10. 2009	19. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49. F	25. 10. 2009	20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und für Projekte der Familienbildungsstätten
50.	31. 10. 2009	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.	01. 11. 2009	21. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
52.	08. 11. 2009	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
53.	15. 11. 2009	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.	18. 11. 2009	Buß- und Betttag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.	22. 11. 2009	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
56.	29. 11. 2009	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.	06. 12. 2009	2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.	13. 12. 2009	3. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
59. F	20. 12. 2009	4. Advent	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
60. F	24. 12. 2009	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
61. F	25. 12. 2009	Weihnachtsfest	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
62. F	26. 12. 2009	2. Weihnachtsfeiertag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
63. F	27. 12. 2009	1. Sonntag nach dem Christfest	Für die Seelsorge an Blinden
64. F	31. 12. 2009	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

\*\*) Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

**Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden  
bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:**

**1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.**

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für ökumenische Partnerschaften
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- für die Kirchenmusik im Kirchenkreis
- für den Dienst an Aussiedlern.

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <b>2. für „Brot für die Welt“</b>                     | Diakonisches Werk der EKvW<br>Friesenring 32/34<br>48147 Münster                              | Kto. 2100035416<br>KD-Bank eG<br>BLZ 350 601 90  |
| <b>3. für die Weltmission</b>                         | Vereinte Evangelische Mission<br>Rudolfstraße 137/139<br>42285 Wuppertal                      | Kto. 1010972015<br>KD-Bank eG<br>BLZ 350 601 90  |
| <b>4. für die Bibelmission</b>                        | von Cansteinsche Bibelanstalt<br>Olpe 35<br>44135 Dortmund                                    | Kto. 2000300023<br>KD-Bank eG<br>BLZ 350 601 90<br>Kontoinhaber:<br>Kassengemeinschaft Haus Villigst |
| <b>5. für das Gustav-Adolf-Werk<br/>der EKvW</b>      | Kirchberg 9<br>57080 Siegen   | Kto. 2101011014<br>KD-Bank eG<br>BLZ 350 601 90  |
| <b>6. für den Nothilfefonds<br/>für Schwangere</b>    | Diakonisches Werk der EKvW<br>Friesenring 32/34<br>48147 Münster                              | Kto. 2100035017<br>KD-Bank eG<br>BLZ 350 601 90  |
| <b>7. für den Evangelischen Bund</b>                  | Evangelischer Bund, Landes-<br>verband Westfalen und Lippe<br>Puppenstraße 3–5<br>59494 Soest | Kto. 2109443010<br>KD-Bank eG<br>BLZ 350 601 90  |
| <b>8. für die Aktion<br/>„Hoffnung für Osteuropa“</b> | Diakonisches Werk der EKD e.V.<br>Staffenbergstraße 76<br>70184 Stuttgart                     | Kto. 10111<br>KD-Bank eG<br>BLZ 350 601 90   |
| <b>9. für die Aktion<br/>„Kirchen helfen Kirchen“</b> | Diakonisches Werk der EKvW<br>Friesenring 32/34<br>48147 Münster                              | Kto. 2100035017<br>KD-Bank eG<br>BLZ 350 601 90  |
| <b>10. für Nes Ammim<br/>Deutschland e.V.</b>         | Bergesweg 16<br>40489 Düsseldorf  | Kto. 1010988019<br>KD-Bank eG<br>BLZ 350 601 90  |

**Verlust eines Kleinsiegels  
mit dem Beizeichen „1“ der Ev.-Luth.  
Emmaus-Kirchengemeinde Herford,  
Kirchenkreis Herford**

Landeskirchenamt  
Az.: 010.12-3708

Bielefeld, 08. 08. 2008

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, wurde bei einem Einbruchdiebstahl am 20. März 2008 entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

**Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges****Datenschutzfortbildung  
„Datenschutz in der Praxis“**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 22. 07. 2008  
Az.: 615.7/04

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz in Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie eine Datenschutzfortbildung an:

**Datenschutzfortbildung  
„Datenschutzrecht in der Praxis“**

**21. Oktober 2008, von 9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,  
Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- 9.30 Uhr Begrüßung, Vorstellung und Einführung in die Thematik  
(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Herbert Ehnés, Düsseldorf)
- 10.00 Uhr Schwerpunkte aus dem Datenschutzgesetz und der DSVO  
(LKOAR Reinhold Huget, Landeskirchenamt, Bielefeld)
- 11.00 Uhr Technischer Datenschutz (§ 9 DSGVO-EKD)  
(Pfr. i. R. Lothar Demmler, örtlicher Datenschutzbeauftragter der LLK)
- Pause gegen 12.00 Uhr mit gemeinsamen Mittagessen
- 13.00 Uhr Führung des Verfahrensverzeichnis nach § 14 Absatz 2 DSGVO-EKD  
(Peter Bovekamp, Datenschutz-Management, Menden)
- 14.30 Uhr Aus der Praxis  
Rückfragen der Teilnehmenden an die Referenten

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 55 €. Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **11. September 2008** an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: 02 11/1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Werner Grutz, Tel: 02 11/1 36 36-27.

**Personalnachrichten****Wahlbestätigung:**

Die Kreissynode Schwelm hat am 31. Mai 2008 Superintendent Manfred B e r g e r zum Superintendenten des Kirchenkreises Schwelm wiedergewählt. Die Wahl wurde bestätigt.

**Berufung in den Probedienst:**

Frau Susanne-Ester F a l c k e ist zum 1. September 2008 als Pfarrerin im Probedienst berufen.

**Berufungen:**

Pfarrer Ralph F r i e l i n g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weslarn, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest;

Pfarrerinnen Ulrike L i p k e zur Pfarrerin des Kirchenkreises Lübbecke, 1. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Wolfgang S c h a e f e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Silke v a n D o o r n zur Pfarrerin der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen.

**Freistellungen:**

Pfarrerinnen Brigitte G l ä s e r, Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V., infolge Übernahme eines Dienstes als Referentin im Pastorat des Deutschen Evangelischen Kirchentages für die Zeit vom 1. September 2008 bis 31. August 2010 (§ 77 PfdG);

Pfarrerinnen Kirsten S c h ö n e w o l f f, Kirchenkreis Iserlohn, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz i. V. m. § 7 AGPfdG für die Zeit vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009.

**Ruhestand:**

Pfarrer Volker S c h m i d t, Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Oktober 2008.

**Berufungen zum Kreiskantor:**

Herr Kirchenmusikdirektor Manfred K a m p ist mit Wirkung vom 11. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hagen berufen.

Herr Kirchenmusikdirektor Klaus V e t t e r ist mit Wirkung vom 28. Juli 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Münster berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand.

**Stellenangebote****Pfarrstellen**

**Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungen an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

10. Kreis Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Hamm zum 1. September 2008 (50 %);

3. Kreis Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Vlotho zum 1. September 2008, befristet für acht Jahre.

**Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. September 2008;

10. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. September 2008.

**II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus**

2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 2008.

### Sonstige Stellen

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde in Melbourne sucht zum 1. August 2009

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer  
oder ein Pfarrehepaar**

für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren.

Die Gemeinde ([www.kirche.org.au](http://www.kirche.org.au)) besteht seit 1853. Sie setzt sich zu einem Großteil aus Einwandererfamilien zusammen. In den letzten Jahren hat sich die Gemeinde verjüngt und ist gewachsen. Die Gemeindeglieder leben im Großraum Melbourne, einem Gebiet, das sich über mehr als 1000 km<sup>2</sup> erstreckt.

Die Gemeinde hat enge Kontakte zur dt. luth. Johannesgemeinde ([www.stjohnsgerman.com](http://www.stjohnsgerman.com)) und zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien (Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft). Im zur Gemeinde gehörenden Martin-Luther-Heim ([www.martinlutherhomes.com.au](http://www.martinlutherhomes.com.au)) erwarten 90 Senioren seelsorgerliche Begleitung. Eine Gemeindepädagogin arbeitet mit einer vollen Stelle in der Gemeinde in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und erteilt an der im Aufbau befindlichen Deutschen Schule Melbourne ([www.dsm.org.au](http://www.dsm.org.au)) Religionsunterricht.

Die Gemeinde erwartet:

- sorgfältige Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in traditionellen und modernen Formen,
- Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- innovatives Gestalten und Begleiten von Gemeindeveranstaltungen,
- Verständnis und Einfühlungsvermögen für die besonderen Lebenssituationen der Menschen (binationale Ehen, Entfernung zur Familie in Deutschland, berufliche Veränderungen),
- sehr gute Englischkenntnisse, da die Amtshandlungen überwiegend in Englisch gehalten werden,
- Bereitschaft, auf Menschen zuzugehen,

- Kontaktpflege mit anderen Kirchen und deutschsprachigen Institutionen in Australien.

Ein geräumiges und repräsentatives Pfarrhaus neben der Kirche sowie ein Dienstwagen, der auch privat genutzt werden kann, stehen zur Verfügung.

Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Bewerben können sich Pfarrer/innen, die über mehrjährige Gemeindeerfahrung verfügen und im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen.

Bewerbungsfrist: **15. Oktober 2008** (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (05 11) 27 96-2 31, Fax: (05 11) 27 96-9 92 31, E-Mail: [australia@ekd.de](mailto:australia@ekd.de).

Die Evangelische Gemeinde Beirut sucht zum 1. September 2009 für sechs Jahre

**ein Pfarrehepaar oder  
einen Pfarrer/eine Pfarrerin.**

Die Evangelische Gemeinde Beirut betreut Deutschsprachige im Libanon und in Syrien und versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland. Ca. 60 % der Gemeindeglieder sind mit Libanesen/-innen (christlich und muslimisch) verheiratet.

Zu den Aufgaben neben den üblichen pastoralen Arbeitsfeldern (monatliche Gottesdienste auch in Syrien) gehört die Bereitschaft, sich bewusst in der christlichen Ökumene und im christlich-muslimischen Dialog zu engagieren, da die Gemeinde in diesen Bereichen besonders aktiv ist. Weitere Aufgabengebiete sind die Bildungs- und Kulturarbeit, eine interreligiöse Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Begleitung der Studenten des Programms „Studium im Mittleren Osten (SIMO)“ und von deutschsprachigen Zivildienstleistenden und Volontären im Libanon. Die Gemeinde pflegt eine aktive Sozialarbeit und ist vernetzt mit libanesischen Sozialorganisationen.

Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche sowie ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern und einer geräumigen Pfarrwohnung. Die Betreuung der Immobilie, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde gewährleisten soll, gehört zu den pfarramtlichen Aufgaben.

Wir wünschen uns ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, seelsorgerliche, theologische und pädagogische Kompetenz, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine mehrjährige Gemeindeerfahrung, sowie die Bereitschaft, auf Krisen- und Notfälle im Team zu reagieren, sind auf Grund der besonderen Situation erforderlich. Gute Englisch- und Französischkenntnisse werden vorausgesetzt, Arabischkenntnisse sollten erworben werden. Solide PC- und Datenverarbeitungskenntnisse sowie Verwaltungserfahrung sollten vorhanden sein.

Zwei internationale Schulen (englischsprachig) mit dem Abschluss „Internationales Abitur“ (in Deutschland anerkannt) liegen in Fußnähe der Gemeinde.

Bewerbungsfrist: **15. November 2008** (Poststempel)

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover,

Tel.: (05 11) 27 96-2 23, Fax: (05 11) 27 96-9 92 36, E-Mail: [susanne.helbig@ekd.de](mailto:susanne.helbig@ekd.de).

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für ihre Pfarrstelle in Moskau

### einen Pfarrer / eine Pfarrerin

für die Dauer von sechs Jahren.

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat der Pfarrer/die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen tolerante Gesprächspartnerin/toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen auch in der geräumigen Pfarrwohnung, die im deutschen Wohngebiet neben der Deutschen Schule liegt.

Der Erwerb russischer Sprachkenntnisse wird erwartet. Die EKD bietet vor Dienstbeginn einen bis 8-wöchigen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Bewerbungsfrist: **15. Oktober 2008** (Poststempel)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover,

Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -1 35, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-Mail: [michael.huebner@ekd.de](mailto:michael.huebner@ekd.de), [heike.stuenkel.rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel.rabe@ekd.de).

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für die Deutsche Evangelische Lutherische Gemeinde Kiew in der Ukraine

### einen Pfarrer/eine Pfarrerin

für die Dauer von sechs Jahren.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie

- gerne gut vorbereitete Gottesdienste als Zentrum des Gemeindelebens feiern,
- Spaß an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben,
- bereit sind, Religionsunterricht an der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew zu erteilen,
- ökumenische Erfahrungen und weiterführendes Interesse für Orthodoxie und andere christliche Konfessionen in Beziehung zu den mit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbundenen Kirchen mitbringen,
- aufgeschlossen und kooperativ mit dem Kirchengemeindevorstand die Leitung der Gemeinde ausüben und Mitarbeitende motivieren und unterstützen,
- sich in den nationalen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Kiew und in der Ukraine mit Gesprächskompetenz engagieren möchten.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Feier der Gottesdienste und täglichen Abendgebete, die Seelsorge, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, die Gemeindegruppen sowie weitere Gottesdienste im Bereich des Kirchspiels. Die Gemeinde gehört zur Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Ukraine (DELKU).

Im Kirchengebäude stehen Begegnungsräume zur Verfügung. Eine Vierzimmerwohnung im Zentrum der Stadt ist vorhanden.

Russische und ukrainische Sprachkenntnisse sind erforderlich und können vor Dienstantritt in einem von der EKD finanzierten bis zu 8-wöchigen Sprachkurs erworben werden.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Bewerbungsfrist: **15. Oktober 2008** (Poststempel)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -1 35, Fax: 05 11/27 96-7 25,

E-Mail: [michael.huebner@ekd.de](mailto:michael.huebner@ekd.de), [heike.stuenkel.rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel.rabe@ekd.de).

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Martin Friedrich: „**Kirche im gesellschaftlichen Umbruch. Das 19. Jahrhundert**“; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2006; 293 Seiten; kartoniert; 13,90 €; ISBN 3-8252-2789-8

Martin Friedrich, früherer Gemeindepfarrer in Westfalen, ist seit 2002 Referent der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft in Berlin und seit 2003 apl. Professor für Kirchengeschichte in Bochum. Er hat sich besonders ausgewiesen durch Arbeiten zur neueren Kirchengeschichte, Konfessionskunde und ökumenischen Theologie, besonders im 19. und 20. Jahrhundert.

Mit dieser Veröffentlichung legt Friedrich ein Buch in der Reihe der „Zugänge zur Kirchengeschichte“ vor. Diese Reihe, die in lockerer Folge erscheint, bemüht sich besonders um kompakte, überblickhafte Darstellungen der Kirchengeschichte mit einem gezielten Einblick in geeignete, kurze, vertiefende Quellentexte. Zweifellos ist es auch ein Vorzug dieses von Friedrich vorgelegten Bandes, das z. T. schwer zugängliche und stets gut ausgewählte Quellentexte zitiert werden, die von der Atmosphäre und den Inhalten der jeweiligen Zusammenhänge Zeugnis geben.

Die Darstellung nimmt ihren Ausgang – wie viele historische Darstellungen des 19. Jahrhunderts – bei der französischen Revolution als der fundamentalen Herausforderung der gesamten folgenden Epoche erheblicher gesellschaftlicher Umbrüche im mittleren Europa. Von besonderer Bedeutung ist in der jetzigen Zeit europäischer Orientierungen, dass in diesem Buch der europäische Aspekt selbstverständlich eine wesentliche Rolle spielt, wenn der Raum der ehemals lateinischen Kirchen in den Focus genommen wird, wobei die deutschen Verhältnisse besonderes Gewicht haben.

Diese Epoche der Umbrüche werde durch den Grundkonflikt „zwischen Volkssouveränität und Monarchie“ sowie durch die beginnende industrielle Revolution und die kulturellen Veränderungen im Welt- und Selbstverständnis durch Idealismus und Realismus sowie einen umfassenden Schub der Säkularisierung bestimmt. Es ergibt sich also für eine Darstellung der „Kirche im gesellschaftlichen Umbruch“ im 19. Jahrhundert, die den kirchen- und gesellschaftsgeschichtlichen Aspekt miteinander verbinden will, ein Rahmen von Politik, Kultur und Sozialem mit ihren jeweiligen gesellschaftlichen Herausforderungen und den kirchlichen Reaktionen, die „im Zentrum des Interesses stehen“. Dabei wird in der Darstellung berücksichtigt, dass sich in der Kirche auch „ältere Bewegungen fortsetzen“.

Das Buch gliedert sich demzufolge in vier Kapitel:

„I. Die Französische Revolution als fundamentale Herausforderung“. Im Zentrum steht die Entwicklung der katholischen Kirche in Frankreich, der Kampf der entstehenden Republik gegen die Kirche und deren massive Verfolgung sowie in heftigen Entchristianisierungs- und Säkularisierungswellen, die mit der religiösen und kultischen Selbstüberhöhung des Staates einherging. Die entscheidende Folge sieht Friedrich in der nun auch im mittleren Europa sich einstellenden Notwendigkeit der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, der man sich stellt, nicht jedoch auf einem vergleichbaren revolu-

tionären Weg wie in Frankreich, sondern auf dem Weg der Reformen.

„II. Die Kirchen vor den politischen Herausforderungen“. Dies mit über hundert Seiten längste Kapitel des Buches mit den „umfassendsten Herausforderungen“ im politischen und kirchlichen Kontext führt den Leser durch das ganze 19. Jahrhundert. Mit seinen sehr verschiedenen epochalen Wendepunkten – im gewissen Sinne als Wirkungsgeschichte der französischen Revolution – von den Anfängen des säkularen Staates, der napoleonischen Zeit über Restauration, Revolution und Reaktion in die Zeit nationaler Einigung und zur Ära des Imperialismus bis zum Ersten Weltkrieg. Dabei wird nicht nur das Verhältnis von Staat und Kirche in seinen verschiedenen Facetten beleuchtet, die notwendigerweise besonders mit Verfassungsfragen auf beiden Seiten, der Kirche und des Staates, verbunden sind. Immer werden auch theologische Aspekte, soziale Aufgabenbereiche und Fragen des kirchlichen Lebens im Zusammenhang des gesellschaftlichen Umbruchs im 19. Jahrhundert bedacht.

„III. Die Kirchen vor den kulturellen Herausforderungen“. Friedrich hat Wert darauf gelegt, in diesem Kapitel „keine Theologiegeschichte im Miniaturformat“ darzubieten, macht aber zugleich deutlich, dass „die Theologie als Funktion der Kirche“ einbezogen werden muss, um die Schwerpunkte und Stationen des Jahrhunderts verständlich zu machen. Außerdem berücksichtigt er Aspekte der Frömmigkeit, der Liturgie, des kirchlichen Lebens, sofern sie dem „gesellschaftsgeschichtlichen Ansatz“ der Darstellung entsprechend von Bedeutung sind.

So wird der Leser gleichsam mit sicherer, aber auch mit schneller Hand durch die verschiedenen geistigen und geistlichen Landschaften des 19. Jahrhunderts geführt: von den unterschiedlichen Facetten der Aufklärung und der Erweckung durch Idealismus und Realismus bis in den Kulturprotestantismus und Modernismus mit all ihren tiefgreifenden Wandlungen und Umbrüchen im Welt- und Selbstverständnis, der gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse, Sitten und Gebräuche.

„IV. Die Kirchen vor den sozialen Herausforderungen“. In diesem, etwas kürzeren Kapitel (gut 50 Seiten) kommt die „soziale Frage“ in den Blick. Friedrich schildert zunächst die komplexen Zusammenhänge der Entstehung der sozialen Frage und die damit gegebenen Herausforderungen für die Kirchen, die nun gezwungen seien, ihre Soziallehren „dringlich“ neu zu formulieren und Hilfe zu schaffen. Friedrich skizziert die Erweckungsdiakonie und die Arbeit ihrer wichtigsten Vertreter sowie die neu sich entwickelnde Soziallehre „auf der Grundlage der Romantik“ in der katholischen Kirche. Er beschreibt die Industrialisierung in ihrer Wechselwirkung auf die Entstehung der Arbeiterbewegung sowie die Versuche der Kirchen, im Rahmen der „Inneren Mission“, eines christlich verstandenen Sozialismus sowie der katholisch-sozialen Bewegung der sozialen Frage beizukommen, besonders in der das Buch abschließenden

Darstellung des „Sozialprotestantismus und Sozialkatholizismus in ihrer Blütezeit“ gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Friedrich bietet ein handliches kleines „Lehrbuch“ oder Handbuch über die Kirche in den gesellschaftlichen Umbrüchen des 19. Jahrhunderts. Es will den „Einstieg in diese komplexe, aber höchst spannende Zeit erleichtern“. Es ermöglicht und begleitet zugleich das Studium dieser Epoche. Auf Grund seines kompendienhaften Charakters kann es zur vertiefenden Arbeit herausfordern und zu den wichtigsten Inhalten und handelnden Personen hinführen. Es hat dazu den Vorzug, aus der akademischen Arbeit mit den Studierenden der Universität Bochum hervorgegangen zu sein.

Die Verweise innerhalb des Buches helfen dem Leser, die Inhalte miteinander in Verbindung zu bringen. Leider ist die Verweisteknik etwas mühsam, weil eine exakte Seitenangabe fehlt. Verlässliche Register, Personenregister sowie Orts- und Sachregister, ermöglichen jedoch eine rasche Orientierung und schnelle Informationsmöglichkeiten. Die Anmerkungen sowie ein recht umfangreiches Literaturverzeichnis, das nach den wichtigsten allgemeinen sachlichen und historischen Gesichtspunkten sowie nach den einzelnen großen Kapiteln geordnet ist, helfen dem Leser zuverlässig und schnell weiterführende Literatur zu finden. – Für alle, die am Übergang der Kirchen in eine neue Zeit vom 18. ins 20. Jahrhundert sowie an einer deutlichen Veränderung ihrer Gestalt interessiert sind, eine empfehlenswerte Lektüre.

Dr. Christof Windhorst

Eberhard Busch: **„Reformiert – Profil einer Konfession“**; TVZ Theologischer Verlag Zürich; 2007; 224 Seiten; Paperback; 24 €; ISBN 978-3-290-17441-5

Eberhard Busch, emeritierter Professor für Reformierte Theologie in Göttingen, hat eine Einführung zu den Fragestellungen verfasst, die die reformierte Konfession ausmachen. Es ist kein systematisches Lehrbuch über Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu anderen Konfessionen (wie es etwa Wilhelm Niesel 1953 mit seiner „Symbolik“ versucht hat), sondern im besten Sinne eine Einführung in die Fragestellungen, die für die Reformierten charakteristisch sind. Ich nenne einige Themen: „Was heißt reformierte Konfession?“ „Reformiertsein in der ‚Welt‘ von heute“: Nicht Traditionspflege und Bewahren von historischen Bekenntnissen, sondern Bekennen des Glaubens angesichts aktueller Herausforderungen. „Das eine Wort Gottes“ als reformierter Grundsatz. „Der Gott des Evangeliums – der Geber seines Gesetzes“: allgemeinverständlich und ohne Polemik die Frage der Zuordnung von Evangelium und Gesetz. „Die gute Weisung des Bilderverbots“: Über das verbreitete Allgemeinwissen hinaus, dass reformierte Kirchen leider so furchtbar kahl sind, wird abgewogen über den biblischen Sinn des Gebotes und seine medienpolitische Aktualität referiert.

Die Beiträge lassen sich gut einzeln lesen, sind verständlich geschrieben, eignen sich auch z. B. als Lektüre für theologisch interessierte Presbyter. Sie leisten keine wissenschaftliche Aufarbeitung der Themen auf aktuellem Stand, wohl aber lädt die angegebene Literatur zur Weiterarbeit ein.

Dr. Albrecht Thiel

Hanns-Stephan Haas, Udo Krolzik (Hrsg.): **„Diakonie unternehmen. Alfred Jäger zum 65. Geburtstag“**; Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart 2007; 247 Seiten; kartoniert; 29 €; ISBN 978-3-17-019974-3

Das Buch ist zur Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Jäger im Jahr 2007 erschienen. Die Herausgeber legen mit der Widmung dieses Sammelbandes Zeugnis ihrer gemeinsamen Arbeit mit Alfred Jäger ab, einem Kritiker kirchlicher Leitungstraditionen und einem Visionär unternehmerischer Diakonie, der zugleich mit Schärfe und gelegentlich auch prophetisch überschießender Innentendenz, für eine sich nur langsam entfaltende Veränderung der kirchlichen Diakonielandschaft wirkte.

Die 13 versammelten Aufsätze bilden ein geschichtsbewusstes und zukunftsweisendes Panorama diakonischer Arbeit und unternehmerischer Entwicklung. Prof. Jäger hat lange in der Kirchlichen Hochschule Bethel gelehrt, die seit 2007 aufgegangen ist in der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, Hochschule für Kirche und Diakonie.

Eröffnend steht der Diakoniehistoriker M. Benad mit einem dichten, farbigen Bericht „zum Wandel der religiösen Anstaltskultur in diakonischen Einrichtungen nach 1945“ (S. 9–38). Unpräzise und kenntnisreich zeichnet Benad, der mit für die diakonische Kompetenz der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel steht, die Linien der Veränderung am Beispiel der von Bodelschwingschen Anstalten in gut 50 Jahren nach. Die beiden Herausgeber, H.-S. Haas und U. Krolzik sind mit übergreifenden Themen vertreten. Haas, damals noch Gründungsrektor der Fachhochschule der Diakonie (FHdD), zwischenzeitlich Leiter der Ev. Stiftung Alsterdorf in Hamburg, bietet mit dem Beitrag „Bildung unternehmen“ (S. 89–101) eine bildungsstrategische Verortung der FHdD. Der humorvoll gehaltene Vortrag endet mit dem wissenskritischen Aperçu „Bildung ist das, was übrig bleibt, wenn wir alles vergessen haben, was wir gelernt haben.“ Das von Krolzik aufgegriffene Thema heißt „Führung in europäischen Sozialunternehmen“ (S. 121–140). Diakonie wird hier als europäisches Projekt verstanden. Diakonie sollte den europäischen Wirkkreis nicht scheuen, sondern die Herausforderungen und Risiken mit Mut und Tatkraft angehen. Krolzik widmet der Unternehmenskultur einen eigenen Abschnitt, und geht neben der herausragenden Bedeutung der Personalauswahl insbesondere auf die unterschiedlichen Formen interkultureller Begegnung ein. Krolzik war 2007 noch Vorstandsvorsitzender des Ev. Johanneswerkes (Bielefeld), ist zwischenzeitlich Direktor der Bundesakademie Kirche und Diakonie geworden – worin er Prof. Haas nachfolgt. Er wird

den Aufbau des Institutes für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am Standort Bethel weiter vorantreiben.

Unter der Überschrift „Wissenschaftler als Manager?“ (S. 59–75) weist Alexander Dietz auf die falschen – weil ideologischen – Alternativen des Ökonomismus und der Ökonomiefeindlichkeit hin. Die richtige und praktische Einordnung des ökonomischen Denktrends kann nur gelingen, wenn ein solides Menschenbild, kulturell gestützt und reflektiert verstanden für Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Management ein Fundament bietet und formt.

Von den jetzt noch neun unerwähnten Autoren – die des Lesewilligen Neugier nicht enttäuschen werden – sei noch auf den Beitrag von Ekkehard Thiesler, Vorstandsvorsitzender der rheinisch-westfälischen Bank

für Kirche und Diakonie (Dortmund) „Management Know-how als Unternehmenskapital“ (S. 225–247) hingewiesen. Thiesler präsentiert einen gut nachvollziehbaren Gang durch betriebs- und personalwirtschaftliche Standards, die er anschaulich zu einem Plädoyer für unternehmerisches Vorgehen in Kirche und Diakonie bündelt. Hier lässt sich ahnen, dass die eben erschienene Denkschrift des Rates der EKD „Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive“ nicht nur ein Blick nach außen, sondern darüber hinaus auch als Blick nach innen, auf Diakonie und Kirche selbst geeignet ist.

Jedem Beitrag sind Literaturhinweise beigelegt, die zu vertiefenden Studien einladen. Der Band ist ausschnittsweise ebenso gut wie im ganzen lesbar, bildend und fröhlich zukunftsgewiss.

Dr. Hans-Tjabert Conring

### PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• <b>Alfa Romeo:</b>	<b>18,0</b>	<b>%</b>
• <b>Audi:</b>	<b>10,0 - 15,0</b>	<b>%</b>
• <b>Citroën:</b>	<b>15,0 - 37,0</b>	<b>%</b>
• <b>Chevrolet:</b>	<b>17,0 - 25,0</b>	<b>%</b>
• <b>Fiat:</b>	<b>22,0</b>	<b>%</b>
• <b>Ford:</b>	<b>15,0 - 35,0</b>	<b>%</b>
• <b>Lancia:</b>	<b>23,0</b>	<b>%</b>
• <b>Lexus:</b>	<b>12,0 - 14,0</b>	<b>%</b>
• <b>Mitsubishi:</b>	<b>15,0</b>	<b>%</b>
• <b>Nissan:</b>	<b>12,0 - 21,0</b>	<b>%</b>
• <b>Opel:</b>	<b>12,0 - 30,0</b>	<b>%</b>
• <b>Peugeot:</b>	<b>11,0 - 29,0</b>	<b>%</b>
• <b>Renault:</b>	<b>10,0 - 30,0</b>	<b>%</b>
• <b>Saab:</b>	<b>13,0 - 19,0</b>	<b>%</b>
• <b>Skoda:</b>	<b>13,0 - 15,0</b>	<b>%</b>
• <b>Toyota:</b>	<b>08,0 - 16,0</b>	<b>%</b>
• <b>Volvo:</b>	<b>16,0</b>	<b>%</b>
• <b>VW:</b>	<b>10,0 - 25,0</b>	<b>%</b>

**Dienstwagen  
und dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!**

**Fordern Sie  
einfach Ihren  
kostenlosen HKD-  
Bezugsschein  
an!**

Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder bei Ihrem HKD-Team: [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de), Tel. (0431) 66 32-47 22**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |  
Versicherungen • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01  
Fax (04 31) 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnentenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 €, ab 1. Januar 2009 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 €, ab 1. Januar 2009 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 €, ab 1. Januar 2009 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i. d. R. monatlich